

Der Versöhnungsbeirat beim Bundesministerium für Justiz gibt in der **Rehabilitierungssache Dr. Johann GRUBER**, AZ 183 Ns 6/10f des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, gemäß § 5 Abs 5 des Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetzes 2009 folgende

STELLUNGNAHME

ab:

Dr. Johann Gruber, geboren am 20. Oktober 1889, wurde (im zweiten Rechtsgang) mit **Urteil des Landgerichtes Linz vom 20. Jänner 1939, AZ 6 Vr 839/38**,

- zum einen aufgrund öffentlicher NS-kritischer Äußerungen vom 6. April 1938 wegen des Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Aufwiegelung nach **§ 300 StG** und der Übertretung gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung zur Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte nach **§ 308 StG** sowie
- zum anderen wegen des Verbrechens der Schändung nach **§ 128 StG** und des Verbrechens der Verführung zur Unzucht nach **§ 132/III StG** (in insgesamt neun Fällen mit Tatzeiten zwischen November 1934 bis ins Jahr 1937)

zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von zwei Jahren, verschärft durch einen Fasttag vierteljährlich verurteilt. Die Strafe wurde bis zum 8. Februar 1940 in der Strafanstalt Garsten vollzogen. Nach bedingter Entlassung wurde Dr. Gruber zur Gestapo nach Linz überstellt, von dieser in Schutzhaft genommen und am 4. April 1940 in das Konzentrationslager Dachau deportiert. Nach Überstellung in das Konzentrationslager Mauthausen am 16. August 1940 wurde er am 7. April 1944 im Lager Gusen ermordet.

Mit **Beschluss vom 29. Jänner 1999** hat das **Landesgericht Linz** festgestellt, dass die mit dem Urteil des Landgerichtes Linz vom 20. Jänner 1939 erfolgte **Verurteilung wegen der Vergehen nach §§ 300, 308 StG als nicht erfolgt gilt** und ist das **restliche Urteil im Punkte der Strafe außer Kraft getreten** ist.

Mit Note vom 16. Juli 2012 ersuchte das Landesgericht für Strafsachen Wien im Rehabilitierungsverfahren 183 Ns 6/10f um eine Stellungnahme des Versöhnungsbeirates.

Der vielfach nicht verfolgte sexuelle Missbrauch von Minderjährigen durch katholische Priester ist in den letzten Jahren zu Recht ein hochsensibles Thema geworden. Bei der Beurteilung des historischen Stellenwerts dieser Vorwürfe betreffenden Teils der hier in Rede stehenden Verurteilung im Vergleich zu dem bereits aufgehobenen politischen Teil war sich der Versöhnungsbeirat seiner besonderen Verantwortung bewusst, eine möglichst objektive Stellungnahme zur Frage des Vorliegens typisch nationalsozialistischen Unrechts abzugeben.

Nach Durchsicht der in digitaler Kopie beige-schafften Gerichtsunterlagen zu Dr. Johann Gruber (Akt 6 Vr 839/38 des Landgerichtes Linz) und der biografischen Literatur zu seiner Person [die wichtigste Biografie erschien 2011: Helmut Wagner, Dr. Johann Gruber. Priester-Lehrer-Patriot (1889-1944). Nonkonformität und ihre Folgen in der Zeit des Nationalsozialismus, Linz 2011] ist festzuhalten, dass eine eindeutige historische Einschätzung, ob die für das gegenständliche Rehabilitierungsverfahren relevanten Vorwürfe gegen Dr. Gruber in Richtung § 128 StG ein Konstrukt nationalsozialistischer Verfolgungsinstitutionen darstellen oder den Tatsachen entsprechen haben, nicht möglich ist.

Dies deckt sich auch mit der Einschätzung von Helmut Wagner, der festhält, dass "die Frage, ob die gegen Dr. Johann Gruber erhobenen Vorwürfe der sittlichen Verfehlungen gerechtfertigt gewesen sein könnten, oder ob sie sich im Kontext des Gesagten bzw. angesichts der vorliegenden Quellen in Nichts auflösen", offen bleiben muss. "Will man auf die Frage eine Antwort geben", so Wagner, "so muss vorweg gesagt werden, dass hier eine juristische Beweisführung nicht möglich ist bzw. bezweifelt werden muss, ob eine solche überhaupt (noch) möglich wäre." Wagner bezieht sich hier zwar auf eine juristische Beweisführung, aber auch in seiner historischen Darstellung kann er letztlich nur eine Differenzierung vornehmen, die "dem NS-Gerichtsurteil viel von seiner Eindeutigkeit nehmen". (Wagner, Dr. Johann Gruber, Linz 2011, S. 404).

Die von Helmut Wagner verfasste Biografie Grubers ist quellengesättigt. Es ist unwahrscheinlich, dass noch weitere Quellen auftauchen, die den Fall in einem völlig anderen Licht erscheinen lassen. Eine allfällige Aufhebung des noch in Geltung stehenden Teiles des Urteils vom 20. Jänner 1939 könnte sich daher nicht auf die Basis einer eindeutigen Quellenlage stützen. Eine nach Ansicht des Versöhnungsbeirates sehr problematische Folge einer Aufhebung ohne entsprechende Quellenlage wäre, dass damit alle Aussagen der vermeintlichen oder tatsächlichen Missbrauchsopfer pauschal als Unwahrheit gewertet würden.

Zugleich muss jedoch betont werden, dass das vorhandene Quellenmaterial zur Biografie und zum Vorgehen der NS-Behörden gegen Dr. Gruber durchaus auch eine Interpretation zulässt,

die die gesamten Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs als eine politische Inszenierung sieht. Es wäre daher gegebenenfalls zu betonen, dass eine gegen den Aufhebungsantrag gerichtete Entscheidung keine historische Bewertung bedeutet, die zu Lasten von Dr. Gruber ausgelegt werden kann.

Für den Fall, dass das Landesgericht für Strafsachen Wien vom Vorliegen eines Mischurteils gemäß § 2 des Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetzes 2009 ausgeht und sich daher im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung mit der Frage auseinandersetzen hat, wie weit die Verurteilung auch wegen Taten erfolgt ist, deren Aburteilung nicht als typisches NS-Unrecht zu begreifen ist, so waren nach Meinung des Versöhnungsbeirates die unter II. des Urteils angeführten Taten - ungeachtet der grundsätzlichen Schwere solcher Vorwürfe - im konkreten Zusammenhang von untergeordneter Bedeutung im Verhältnis zu den politischen Urteilsfakten (I. a und b) und damit auch bei der Ausmessung der Strafe. Der wesentliche Einfluss auf das Strafausmaß ging zweifellos von den politischen Delikten aus.

In diesem Zusammenhang kann auf im Vergleichszeitraum ergangene Urteile gegen katholische Geistliche verwiesen werden, die ausschließlich wegen vergleichbarer Sittlichkeitsdelikte gefällt und in denen Freiheitsstrafen von lediglich wenigen Monaten verhängt wurden (Quelle: ÖStA, AVA, Kt.3467, Justizministerium, VI b 1927-1939: VI b, 31.751/30: Urteil des Landgerichtes Graz gegen Franz Pontenpelli¹; VI b, 43.041/38: Urteil des Landgerichtes Klagenfurt gegen Leo Nuschei²; VI b, 31.472/39: Urteil des Landgerichtes Salzburg gegen Anton Baldauf³).

Die zu der unmittelbar nach seiner bedingten Entlassung aus der Strafhaft erfolgte Einlieferung in das Konzentrationslager führende Gestapo-Verfolgung sowie der Umstand, dass Dr. Gruber im Konzentrationslager mit dem „politischen Winkel“ gekennzeichnet war, sprechen ebenfalls dafür, dass der politische Aspekt im Einzelfall wichtiger war, als die Verurteilung wegen der Missbrauchsvorwürfe. Bemerkenswert - und insoweit typisch für Verfahren gegen Repräsentanten des „Ständestaates“ - ist weiters, dass die Gauleitung auch den Vorwurf der Veruntreuung zur Anzeige gebracht hatte. Obwohl die Untersuchungen dazu sehr umfangreich waren, wurden diese Vorwürfe 1943 nicht mehr weiter verfolgt.

¹ Franz Pontenpelli wurde am 26. November 1938 wegen § 128 StG zu acht Monaten verurteilt, der Oberste Gerichtshof setzte die Strafe auf fünf Monate herab.

² Leo Nuschei wurde am 29. Juli 1938 wegen § 128 StG zu drei Monaten schwerem Kerker verurteilt, weil er zwischen 1935 und 1937 als Religionslehrer vier unmündige Schülerinnen "wiederholt durch Abgreifen an den Brüsten geschändet hat". Beide Seiten ergriffen Rechtsmittel, der Oberste Gerichtshof bestätigte das Ersturteil.

³ Anton Baldauf wurde am 20. Jänner 1939 wegen §§ 128, 132 III und 516 StG zu sieben Monaten schwerem Kerker verurteilt. Er berührte junge Mädchen, deren Religionslehrer er war, "unsittlich", indem er sie beispielsweise "über dem Kleide unter den Achseln und an der Brust kitzelte". Baldauf gestand die Handlungen, wies aber den Vorsatz des "Missbrauchs" zurück.

Als weiteres Indiz zu Gunsten Dris. Gruber kann gewertet werden, dass auch von den NS-Behörden in den Akten dessen „Unbescholtenheit“ bestätigt wurde.

Zusammenfassend ist daher eher von einem politisch motivierten Verfahren auszugehen.

Der Gang des Strafverfahrens zeigt hingegen keine besonderen Auffälligkeiten im Hinblick auf typisches NS-Unrecht. Immerhin kam es bereits im ersten Rechtsgang zu einem Teilfreispruch in Bezug auf ein Sittlichkeitsfaktum und hat der Oberste Gerichtshof das Ersturteil in Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde aufgehoben und zur neuerlichen Verhandlung an das Erstgericht zurückverwiesen. Im zweiten Rechtsgang wurde das Verfahren umfangreich ergänzt, ein weiterer Teilfreispruch (sowohl in Bezug ein politisches Fatum als auch wegen eines Sittlichkeitsfaktums) gefällt und die Strafe (demgemäß) deutlich niedriger ausgemessen als im ersten Rechtsgang.

Schließlich ist daher zu betonen, dass eine Interpretation des Falles in beide Richtungen möglich ist:

Dr. Johann Gruber kann durchaus Opfer einer zu politischen Zwecken instrumentalisierten Justiz geworden sein; ebenso ist es aber auch denkbar, dass der politische Umschwung die auf Grund der Sach- und Rechtslage ohnehin geboten gewesene Verfolgung und Verurteilung Dris. Gruber lediglich erleichtert hat.

Wien, 26. Februar 2014

Mag. Thomas Grünewald

Vorsitzender des Versöhnungsbeirates

Elektronisch gefertigt